# S T A T U T E N

DES VEREINES U A B

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.11.2023

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Sportunion Aktiv Brigittenau“. Er führt folgende Kurzbezeichnungen: „Sportunion Brigittenau“, „Union Aktiv Brigittenau“, „UAB“ bzw. „uab“.

2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.

3. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes Wien der Sportunion Wien.

## § 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

## § 3 Zweck des Vereines ist

1. die Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Ausübung von Sportarten aller Art.

2. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen des Sports sowohl im Fitness- als auch im Gesundheitsbereich bis hin zum Leistungs- und Spitzensport.

3. die Erreichung des Vereinszweckes erfolgt unter Bedachtnahme auf die Werte des Christentums und der Europäischen Menschenrechtskonvention, im Bekenntnis zum Staate Österreich und der Europäischen Gemeinschaft.

4. Der Verein ist ein überparteilicher Verein. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) §§ 34 ff.

## § 4 Mittel zur Erzielung des Vereinszweckes

1. Veranstaltungen von und Teilnahme an sportlichem Training, sportlichen Wettkämpfen, Meisterschaften, Meetings und ähnlichem

2. Veranstaltungen von und Teilnahme an Kursen, Lehrgängen, Vorträgen und ähnlichem

3. Herausgabe von Medien aller Art

4. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder

5. Kulturelle und gesellige Veranstaltungen

6. Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen der Sportunion Wien sowie anderer Landesverbände der Sportunion, des Dachverbandes der Sportunion und anderer Fach- und Dachverbände.

7. Errichtung und Betrieb von Heimen und Sportstätten im Rahmen des Vereinszweckes.

**§ 5 Aufbringung der Mittel**

Die zur Erreichung des ideellen Vereinszweckes notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge

2. Einnahmen aus Veranstaltungen, Kursen und sonstigen Erträgnissen

3. Spenden und Sammlungen

4. Subventionen, Förderungszuschüsse und Sponsorenbeiträge

5. Werbeeinschaltungen in Vereinsmedien, Aufdrucke auf Sportbekleidung und ähnliches

6. Vermächtnisse und Zuwendungen sonstiger Art

7. Verträge über die Benutzung von vereinseigenen Sportanlagen, Sportgeräten und anderen Hilfsmitteln.

Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (BAO) §§ 34 ff aus.

**§ 6 Mitglieder**

Es gibt:

Ordentliche Mitglieder
Junior-Mitglieder
Saisonmitglieder
Außerordentliche Mitglieder
Unterstützende Mitglieder
Ehrenmitglieder

**§ 7 Beitritt**

1. Die Beitrittserklärung stellt den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied dar. Sie enthält auch die relevanten Informationen zur DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).

2. Vereinsmitglieder können physische und juristische Personen werden.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt das Leitungsorgan endgültig, eine Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen ist möglich.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung.

**§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe vom Leitungsorgan festgesetzt wird. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
2. Die Budgetverantwortung und somit auch die Entscheidung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen obliegt den jeweiligen Spartenleitern.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für jede Saison pro Sparte ist mit dem Präsidenten und dem Finanzreferenten abzustimmen und von diesen freizugeben.

**§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und wird zum nächsten 28.Februar bzw. 30.September wirksam.

2. Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen Verlust der Rechtspersönlichkeit)

3. Streichung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

4. Verstreichen des für die Mitgliedschaft vereinbarten Zeitraumes

5. Ausschluss aus dem Verein

ad 1. Der Austritt eines Mitgliedes ist der Vereinsleitung schriftlich bekannt zu geben. Das austretende Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Stichtag verpflichtet (28.Februar bzw. 30.September).

ad 3. Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und trotz schriftlicher Zahlungserinnerung mit mehr als einem halben Jahresbeitrag in Verzug ist. Die Nachfrist zur Bezahlung des Beitragsrückstandes wird vom Finanzreferenten festgelegt. Die Streichung eines Mitgliedes kann unter den oben genannten Voraussetzungen auch erfolgen, wenn andere Beiträge als der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt werden.

ad 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Leitungsorgans ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch das Leitungsorgan ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern und in der Folge vorzuladen und anzuhören. Ausschlussgründe sind unter anderem: Verstoß gegen die Satzung des Vereines oder gegen dessen satzungsgemäße Interessen. Gegen den Beschluss des Leitungsorgans über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch an das Schiedsgericht erheben.

**§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. **Ordentliche Mitglieder** können alle physischen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht der Antragstellung in der Mitgliederversammlung. Für das passive Wahlrecht ist eine mindestens einjährige

Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied Voraussetzung. Juristische Personen haben kein passives Wahlrecht.

2. **Junior-Mitglieder** können Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres über Antrag der/des gesetzlichen Vertreters werden.

a) Die Junior-Mitgliedschaft geht am 1.1. des folgenden Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ohne dass es einer gesonderten Antragstellung bedarf.

b) Junior- Mitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, das Wahl- und Stimmrecht sowie das Recht der Antragstellung zur Mitgliederversammlung aber erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Übernahme von Funktionen innerhalb des Leitungsorgans muss dabei im Einklang mit den gültigen österreichischen Gesetzen stehen.

3. **Saisonmitglieder** haben die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder, scheiden aber nach Ablauf des für ihre Mitgliedschaft vereinbarten Zeitraumes aus dem Verein aus, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf.

4. **Außerordentliche Mitglieder** haben weder das Wahl- und Stimmrecht noch das Recht der Antragstellung zur Mitgliederversammlung, zahlen jedoch für die Dauer der Mitgliedschaft einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zur Förderung des Vereinszweckes.

5. **Unterstützende Mitglieder** sagen dem Verein zu, auf die Dauer der Mitgliedschaft den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten, um den Vereinszweck zu fördern und haben kein Wahl- und Stimmrecht.

6. Zu **Ehrenmitgliedern** können über Vorschlag des Leitungsorgans durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich entweder um den Verein im Besonderen oder um den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Jedes Mitglied gibt durch die Unterschrift auf dem Beitrittsformular die Zustimmung zur jeweils aktuell gültigen DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).

Die Mitglieder genießen alle Vorteile, welche der Verein satzungsgemäß und aufgrund besonderer Bestimmungen gewährt.

Alle Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines sind, sofern für diese Veranstaltungen nicht besondere Voraussetzungen gegeben sind, zugänglich.

Die Mitglieder haben soweit in der Satzung selbst nicht Einschränkungen gegeben sind, das aktive und passive Wahlrecht in und zu den Organen des Vereines soweit der Mitgliedsbeitrag nachweislich bezahlt wurde.

Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes ist unzulässig.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und alle bekannt gegebenen Beschlüsse des Vereines (insbesondere die in §11 einzuhalten und die Vereinszwecke tatkräftig zu fördern.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungsorgan die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

**§ 11 Organe des Vereines**

I. Mitgliederversammlung

II. Leitungsorgan

III. Rechnungsprüfer

IV. Schiedsgericht

ad I. Mitgliederversammlung

A) Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im zweiten Halbjahr jedes dritten Jahres stattzufinden. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind vom Leitungsorgan vier Wochen vorher auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen und an die Mitglieder über die bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu versenden.

2. Anträge, mit Ausnahme des Antrages der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes, sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mittels eingeschriebenen Briefes oder E-Mail einzubringen (Einlangen beim Empfänger). Im Falle der Übermittlung via E-Mail hat sich der Antragsteller zu versichern, dass sein Antrag auch beim Empfänger eingelangt ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Leitungsorgan durch Beschlussfassung oder von 10% der Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes an das Leitungsorgan beantragt werden. Weiters kann auf Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag hat die Begründung für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung zu beinhalten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen acht Wochen nach Beschlussfassung durch das Leitungsorgan, oder nach Einlangen des Antrages beim Leitungsorgan durchgeführt werden. Anträge zu und in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur beantragten Tagesordnung gestellt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung aller Stellvertreter das älteste Mitglied des Leitungsorgans, für den Fall der Abwesenheit des gesamten Leitungsorgans, das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied.

6. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, einen Stimmenprüfer (gleichzeitig als Wahlhelfer) und einen Wahlleiter.

7. Der Wahlleiter schlägt die Art der Abstimmung vor und lässt darüber abstimmen.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der gültigen befürwortenden oder ablehnenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die freiwillige Auflösung des Vereines sowie für Satzungsänderungen (Statutenänderungen) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterfertigen.

B) Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Leitungsorgans und des Jahresabschlusses.

2. Entscheidung über den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Leitungsorgans

3. Entgegennahme des Berichtes über die festgesetzten Mitgliedsbeiträge

4. Wahl der Mitglieder des Leitungsorgans

a) Die Wahl der Mitglieder des Leitungsorgans erfolgt auf Grund von Wahllisten. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht eine vollständige Wahlliste, die die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthalten muss, bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeschrieben einzubringen.

b) Auf jeder Liste ist bei sonstiger Ungültigkeit ersichtlich zu machen, wer diese eingereicht hat.

c) Über die Wahllisten ist abzustimmen (über Antrag in geheimer Wahl). Streichungen oder Zusätze auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig.

d) Jene Wahlliste ist gewählt, die 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann keine Wahlliste die 2/3 Mehrheit erreichen, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache bzw. bei mehr als zwei Wahllisten die relative Mehrheit.

e) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist auch über diesen abzustimmen (über Antrag in geheimer Wahl). Der Wahlvorschlag gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt *Neuwahlen* einzuberufen.

f) Über den Antrag auf geheime Wahl ist vor der Wahl abzustimmen, er gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen. Vorbereitete Stimmzettel sind an die stimmberechtigten Mitglieder auszugeben und mit dem Vorgang wie unter c) bis e) beschrieben, vorzugehen.

5. Satzungsänderungen

6. Wahl zweier Rechnungsprüfer

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

8. Entscheidung über gestellte Anträge soweit sie in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen.

9. Anträge, deren Gegenstand nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen, werden bekannt gegeben, aber nicht behandelt.

10. Anträge mit Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann einer Abstimmung zugeführt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.

11. Freiwillige Auflösung des Vereines

ad II. Leitungsorgan

1. Die Leitung des Vereines hat ein Leitungsorgan inne, welches der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig ist.

Das Leitungsorgan hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

2. Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:

a) Präsident

b) Vizepräsidenten (mindestens ein, maximal drei)

c) Schriftführer

d) Finanzreferent und Finanzreferent-Stellvertreter

e) Referenten mit definierten Aufgabenbereichen

3. Dem von der Mitgliederversammlung gewählten Leitungsorgan müssen mindestens fünf Vereinsmitglieder angehören, die für die Funktionsdauer von drei Jahren gewählt werden.

4. Der Präsident

Der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, vertritt den Verein nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Leitungsorgans. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung aller (Präsident und Vizepräsidenten), gehen die vereinsinternen Rechte und Pflichten auf das älteste Mitglied des Leitungsorgans über.

5. Der Schriftführer

Der Schriftführer hat insbesondere den Schriftverkehr des Vereines und die Protokolle bei den Sitzungen des Leitungsorgans zu führen. Der Schriftführer wird gegebenenfalls vom Präsidenten ermächtigt, die von ihm verfassten Schriftstücke (ausgenommen Behördenschriftverkehr) ohne Gegenzeichnung zu unterfertigen, wobei jedes Schriftstück mit dem Zusatz „Der Schriftführer“ gefertigt wird. Die Aufgaben des Schriftführers können im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Leitungsorgans übernommen werden.

6. Der Finanzreferent

Dieser besorgt den Geldverkehr und führt die Buchhaltung. Verfügungen über Geld oder Geldwerte müssen vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Finanzreferenten unterzeichnet werden.

7. Die Referenten mit definierten Aufgabenbereichen

Die Referenten übernehmen definierte Aufgabenbereiche (z.B. Leitung einer Sportsparte, Medienarbeit, …), die sie in Abstimmung mit dem Leitungsorgan selbständig führen. Die Aufgabenbereiche sind im Zuge des Wahlvorschlages in der Mitgliederversammlung zu definieren.

8. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der Sitzung des Leitungsorgans verständigt wurden und mindestens drei seiner Mitglieder (davon zumindest der Präsident oder einer der Vizepräsidenten) anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

9. Das Leitungsorgan bestimmt die Delegierten des Vereines und deren Stellvertreter zu Veranstaltungen des Landes- und des Dachverbandes sowie der Fachverbände.

10. Alle Mitglieder des Leitungsorgans sind ermächtigt, den in ihren Wirkungsbereich fallenden Schriftverkehr mit Genehmigung des Präsidenten zu unterfertigen, wobei das Referat anzuführen ist.

11. Alle Ämter sind Ehrenämter.

12. Sollten innerhalb der Funktionsdauer des Leitungsorgans eines oder mehrere seiner Mitglieder ausscheiden, so hat das Leitungsorgan die Pflicht, ein Vereinsmitglied mit der Amtsführung der vakanten Stelle zu betrauen. Über diese Kooptierung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Ein gemeinsamer Rücktritt des gesamten Leitungsorgans innerhalb seiner Funktionsdauer ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich und wird erst mit der Wahl eines neuen Leitungsorgans rechtswirksam.

ad III. Die Rechnungsprüfer

Sie haben die Gebarung des vom Finanzreferenten aufgezeichneten Rechnungswesens auf Ordnungsmäßigkeit und die zweckmäßige Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Der Antrag über die Entlastung des Leitungsorgans in der Mitgliederversammlung ist durch die Rechnungsprüfer zu stellen.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Leitungsorgans, in jedem Fall aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Leitungsorgans oder des Schiedsgerichts sein.

Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Leitungsorgans teilzunehmen.

ad IV. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Über den Verlauf des Schiedsverfahrens sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen.

## § 12 Safe Sport - Für Respekt und Sicherheit

1. Die UAB verpflichtet sich, für alle Mitglieder ein sicheres und inklusives Sportumfeld zu schaffen.
2. Alle für den Verein tätigen Angestellten, Trainer und Funktionäre folgen in ihrem Handeln und Wirken dem vom Verein aufgelegten Ehrenkodex.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorstand, für die Erstellung bzw. laufende Adaptierung eines umfassenden Präventionskonzepts zu sorgen.
4. Die Einhaltung der lt. Präventionskonzept zu dokumentierenden Maßnahmen werden von den Rechnungsprüfern im Rahmen ihrer Tätigkeit überprüft.
5. Das Präventionskonzept und alle daraus abgeleiteten Maßnahmen werden transparent auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

## § 13 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat diese Liquidatoren zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem sie das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, gemeinnützigen und sportlichen Zwecken, insbesondere der Sportunion Wien, unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (BAO) §§ 34 ff, zufallen.

3. Das letzte Leitungsorgan hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.